

Sitzungsvorlage Nr. IX/528
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

13.07.2017

Betreff: Neuwahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW

FB/Az.: I/023.0, I/062.31

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug: Rat, 29.06.2017, TOP 6 ö.S., SV IX/525

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses (beispielhaft)

Aufgrund des vorgelegten einheitlichen Wahlvorschlages (alternativ: In Folge der in der Sitzung durchgeführten Abstimmungen) werden für den Haupt- und Finanzausschuss folgende Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder benannt:

Ordentliche Mitglieder:

- Für die CDU-Fraktion: Person N.N. usw.
- Für die WIR-Fraktion: Person N.N. usw.
- Für die SPD-Fraktion: Person N.N.
- Für die Grüne-Fraktion: Person N.N.

Stellvertretende Mitglieder:

- Für die CDU-Fraktion: Person N.N. usw.
- Für die WIR-Fraktion: Person N.N. usw.
- Für die SPD-Fraktion: Person N.N.
- Für die Grüne-Fraktion: Person N.N.

Hinweis:

Bei den sachkundigen Bürgern ist nach dem jeweiligen Namen der Klammerhinweis „(sachkundiger Bürger)“ anzufügen.

**2. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
wie vor**

**3. Besetzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses
wie vor**

**4. Besetzung des Schul- und Bildungsausschusses
wie vor**

**5. Besetzung des Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschusses
wie vor**

**6. Besetzung des Ver- und Entsorgungsausschusses
wie vor**

**7. Besetzung des Wahlprüfungsausschusses
wie vor**

8. Besetzung des Wahlausschusses

Aufgrund des vorgelegten einheitlichen Wahlvorschlages (alternativ: In Folge der in der Sitzung durchgeführten Abstimmungen) werden für den Wahlausschuss folgende 10 Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder benannt:

Ordentliche Mitglieder:

- Für die CDU-Fraktion: Person N.N. usw.
- Für die WIR-Fraktion: Person N.N. usw.
- Für die SPD-Fraktion: Person N.N.
- Für die Grüne-Fraktion: Person N.N.

Stellvertretende Mitglieder (persönliche Vertreter):

- Für die CDU-Fraktion: Person N.N. usw.
- Für die WIR-Fraktion: Person N.N. usw.
- Für die SPD-Fraktion: Person N.N.
- Für die Grüne-Fraktion: Person N.N.

9. Fraktionslose Ratsmitglieder mit beratender Stimme

Die fraktionslosen Ratsmitglieder Förster und Branse werden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 Gemeindeordnung NRW zu Mitgliedern mit beratender Stimme bestellt und zwar

Ratsmitglied Förster für den Ausschuss N.N.

Ratsmitglied Branse für den Ausschuss N.N.

Sachverhalt:

Die Bestellung der Ausschussmitglieder erfolgt nach § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW gibt es für die Ratsmitglieder die gesetzlich eröffnete Möglichkeit, sich ohne Wahl durch einstimmigen Beschluss auf einen einheitlichen Wahlvorschlag über die Bestellung der Ausschussmitglieder zu einigen.

Kommen ein einheitlicher Wahlvorschlag und ein einstimmiger Annahmebeschluss nicht zustande, so wird gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlvorgang abgestimmt.

Beide Verfahren werden nachfolgend erläutert – für beide Verfahren wird ein alternativer Beschlussvorschlag unterbreitet.

I. Einigungsverfahren (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW)

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).

Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines solchen Verfahrens sind damit ein einheitlicher Wahlvorschlag, die Einigung der Ratsmitglieder und ein einstimmiger Annahmebeschluss der Ratsmitglieder.

1. Einheitlicher Wahlvorschlag:

Der einheitliche Wahlvorschlag kann sich auf die Besetzung aller Ausschüsse oder auf einzelne Ausschüsse beschränken.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag ist gegeben, wenn ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht und zur Abstimmung unterbreitet wird. Mit dem Merkmal der „Einheitlichkeit“ wird also konkretisiert, dass nur ein einziger Vorschlag konkurrenzlos zur Beschlussfassung unterbreitet werden darf.

2. Einigung der Ratsmitglieder auf einen Wahlvorschlag

Das Merkmal der Einigung der Ratsmitglieder auf einen Wahlvorschlag in § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW ist als eigenständiges Tatbestandsmerkmal anzusehen.

Die Anforderungen an die Einigung sind von der Rechtsprechung noch nicht bis ins Letzte entschieden worden. Unstrittig liegt jedoch eine Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag vor, wenn der Wahlvorschlag durch die Gesamtheit der Ratsmitglieder vorgelegt wird. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat offen gelassen, ob ein solcher Vorschlag von **allen** Ratsmitgliedern eingebracht werden muss oder ob es ausreicht, wenn zumindest die Mehrheit der Ratsmitglieder den Vorschlag vorlege.

3. Einstimmiger Annahmebeschluss der Ratsmitglieder

Der einheitliche Wahlvorschlag muss anschließend durch einen **einstimmigen** Beschluss des Rates förmlich angenommen werden. Dies setzt die Zustimmung aller abgegebenen gültigen Stimmen voraus. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben nach § 50 Abs. 5 GO NRW unberücksichtigt. Liegt allerdings auch nur eine Gegenstimme vor, ist der Wahlvorschlag nicht rechtsverbindlich angenommen. Es muss dann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW abgestimmt werden.

II. Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW)

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen und Gruppen aufgestellten Listen nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Auf den Listen sind die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt. Die Verteilung der Ausschusssitze auf die Listenvorschläge erfolgt nach dem Quotenverfahren nach Hare-Niemeyer.

Die Verteilung der Ausschusssitze gliedert sich in folgende Schritte: Einreichung der Listenwahlvorschläge, Abstimmung der Ratsmitglieder, Feststellung des Abstimmungsergebnisses, Berechnung nach Hare-Niemeyer und Verteilung der Ausschusssitze.

1. Einreichung der Listenwahlvorschläge

Berechtigt zur Einreichung der Listenwahlvorschläge sind gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Fraktionen und „Gruppen des Rates“. Mehrere Fraktionen oder Gruppen können dabei eine Gruppe bilden und eine gemeinsame Liste einreichen. Hierbei sind allerdings zwei miteinander in Zusammenhang stehende Beschränkungen zu beachten:

- Bei der Besetzung der Ausschüsse sind gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen oder Gruppen zum Nachteil anderer Fraktionen oder Gruppen unzulässig.
- Der Zusammenschluss von Ratsmitgliedern mehrerer Fraktionen oder Gruppen bei der Verteilung der Ausschusssitze ist nach dem ersten Spiegelstrich jedoch dann zulässig, wenn dieser Zusammenschluss zu einer verfestigten und dauerhaften Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen politischen Zielsetzung für die gesamte Wahlperiode basiert.

Die beiden im Rat vertretenen fraktionslosen Ratsmitglieder stellen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 GO NRW keine Fraktion dar und können somit auch keinen Wahlvorschlag einreichen.

Die Fraktionen oder Gruppen des Rates stellen Listen auf, auf denen die von ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich und in fester Reihenfolge aufgeführt sind. Zu beachten ist, dass nach § 50 Abs. 3 Satz 3 GO NRW in einem einzigen Wahlgang gewählt werden muss und deshalb auf den in diesem Wahlgang zur Abstimmung erstellten Listenwahlvorschlägen alle Bewerbergruppen enthalten sein müssen.

Die sachkundigen Bürger müssen auf den jeweiligen Listen berücksichtigt werden. Es ist rechtlich zulässig, auf den jeweiligen Listen die unterschiedlichen Bewerbergruppen getrennt nacheinander aufzuführen.

2. Abstimmungsverfahren

Über die Listen erfolgt eine Abstimmung im Rat. Stimmberechtigt sind nur die Ratsmitglieder, nicht aber der Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder einer Fraktion oder Gruppe, die eine Liste eingereicht hat, ihre Stimme für eine andere Liste abgeben. Es können nur die auf die eingereichten Listen abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden.

3. Berechnung und Verteilung der Ausschusssitze für die einzelnen Fraktionen und Gruppen

Nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die jeweiligen Ausschüsse erfolgt die Verteilung der Ausschusssitze nach dem Quotenverfahren nach Hare-Niemeyer gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 GO NRW. Die zu vergebenden Sitze werden mit der Stimmenzahl für die jeweilige Liste der Fraktion/Gruppe multipliziert und durch die Gesamtstimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) geteilt (= Quote). Der Ganzzahlenwert der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Sofern die Summe direkt zugeteilter Sitze nicht der Gesamtsitzzahl des Ausschusses entspricht, werden die Restsitze nach der Reihenfolge der höchsten Nachkommastellen zugeteilt.

Nach diesem Verfahren würde im Falle der Anwesenheit aller Ratsmitglieder und bei einer Abstimmung für die jeweils zugehörige Fraktion oder Gruppe bei einer Ausschussstärke von neun Personen (alle Ausschüsse außer Wahlausschuss) die CDU fünf Sitze, WIR zwei Sitze und die SPD und Grüne jeweils einen Sitz erhalten. Bei dieser Entscheidung ist es unerheblich, für welchen Wahlvorschlag die fraktionslosen Ratsmitglieder ihre Stimme abgeben.

Für den Wahlausschuss würde das bei einer Ausschussstärke von 10 Personen bei der Anwesenheit aller Ratsmitglieder und bei einer Abstimmung für die jeweilige Zugehörigkeit jede Gruppe bedeuten: CDU 6 Sitze, WIR 2 Sitze, SPD und Grüne je einen Sitz. Bei diesem Berechnungsbeispiel sind die Stimmen der fraktionslosen Ratsmitglieder nicht berücksichtigt.

4. Beratender Ausschusssitz für fraktionslose Ratsmitglieder

Nach § 58 Abs. 1 Satz 11 der GO NRW hat ein Ratsmitglied (das keiner anderen Fraktion oder Gruppe angehört und keine Fraktion bildet) das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die beiden im Rat vertretenen fraktionslosen Ratsmitglieder haben somit das Recht, sich für einen Ausschuss zu erklären. Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 8 GO NRW erfolgt die jeweilige Bestellung zum Mitglied des Ausschusses durch den Rat.

Ratsmitglied Förster war bis zur Auflösung der Ausschüsse über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinaus als beratendes Mitglied für den Haupt- und Finanzausschuss, für den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss sowie für den Schul- und Bildungsausschuss bestellt.

III. Weitere Vorgehensweise

Im Vorfeld der Sitzung konnte nicht abschließend geklärt werden, ob die Besetzung der Ausschüsse im Wege einheitlicher Vorschläge und einstimmiger Beschlüsse gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW erfolgen oder das Abstimmungsverfahren durchgeführt werden soll.

Die Fraktionen werden gebeten, spätestens bis zum Sitzungstag entsprechende Vorschlagslisten einzureichen, aus denen sodann verwaltungsseitig zur Ratssitzung die Abstimmungsunterlagen für die jeweiligen Ausschüsse vorbereitet werden können.

IV. Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW bei dem Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse in beiden Varianten (Einigungsverfahren und Wahlverfahren) **nicht** stimmberechtigt.

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister